



Von EMAS II zu EMAS III



- Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
Abl. L 342 vom 22.12.2009, S.1



Neuerungen:

- Möglichkeit längerer Validierungszyklen für kleine Organisationen bis zu 4 Jahren
- Einführung von Kernindikatoren für die Umweltauswirkungen
- Einführung von Branchenleitfäden, die der Umweltgutachter bei Validierung beachten muss



- Möglichkeit der Anerkennung von Vorleistungen in anderen Umweltmanagementsystemen
- Einführung einer internationalen Sammelregistrierung (Einbeziehung von Standorten in anderen Mitgliedsstaaten)
- Einführung der Option für ein Globales EMAS (Anträge aus Drittstaaten)
- Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001



- EMAS II Ergänzung durch Leitfäden
- EMAS III beinhaltet relevante Regelungen im Text
- Kern des UMS sind - wie bisher - die Anforderungen der ISO 14001 (Jetzt Anhang II)



Anhänge mit ausführlichen Hinweisen

- Anhang I: Umweltprüfung
- Anhang II: Anforderungen an ein UMS und von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
- Anhang III: Interne Umweltbetriebsprüfung
- Anhang IV: Umweltberichterstattung



Anhänge mit ausführlichen Hinweisen

- Anhang V: EMAS-Logo
- Anhang VI: für die Registrierung erforderliche Angaben
- Anhang VII: Erklärung des Umweltgutachters zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten
- Anhang VIII: Entsprechungstabelle EMAS II / EMAS III

Hinweise für Organisationen und Antragsteller

- Bereits registrierte Organisationen bleiben eingetragen
 - Keine außerplanmäßige Begutachtung
 - Erst bei nächster planmäßiger Begutachtung sind die Anforderungen vom EMAS III nachzuweisen

Eine Begutachtung ist nach Art. 2 Nr.24 und Art 6 die vom Umweltgutachter vorgenommene umfassende Konformitätsbewertung am Ende eines Betriebsprüfungszyklus und die mit der jährlichen Validierung einhergehende Tätigkeit eines Umweltgutachters



Hinweise für Organisationen und Antragsteller

- Übergangsregelungen:
EMAS-Organisationen mit Begutachtungsterminen zwischen 11. Januar 2010 und 11. Juli 2010 können Frist im Einvernehmen mit Umweltgutachter und Registrierungsstelle um bis zu 6 Monate verlängern (Validierungszyklus verschiebt sich entsprechend nach hinten)



Hinweise für Organisationen und Antragsteller

- Übergangsregelungen:
EMAS-Organisationen ohne Revalidierung mit Begutachtungsterminen vor dem 11. Januar 2010 können Frist im Einvernehmen mit Umweltgutachter und Registrierungsstelle um bis zu 6 Monate verlängern (Validierungszyklus verschiebt sich entsprechend nach hinten) (dann nach EMAS III)



Hinweise für Organisationen und Antragsteller

- Neuanträge:

Ab dem 11. Januar 2010 nur auf Basis EMAS III
Begutachtungen vor diesem Termin können
zeitnah noch als Erstregistrierung nach EMAS II
erfolgen



„kleine Organisationen“

- Bei Vorliegen der Bedingungen:
 - keine wesentlichen Umweltrisiken
 - keine wesentlichen Änderungen geplant
 - keine wesentlichen lokale Umweltprobleme
(Antrag an zuständige Stelle, Bestätigung durch Umweltgutachter)

kann das Dreijahresintervall auf bis zu vier Jahre;
das Jahresintervall auf bis zu zwei Jahre
verlängert werden (Art. 7)



Aktualisierung von Umwelterklärungen

- Alle drei Jahre validierte Umwelterklärung (UE) nach Anhang IV
- In den dazwischen liegenden Jahren eine aktualisierte Umwelterklärung validieren lassen und zuständiger Stelle übermitteln
- Bei Verlängerung ist in jedem Jahr, in dem keine validierte UE vorzulegen ist, eine nicht validierte UE vorzulegen



Fazit bezügl. Vorlagehäufigkeit UE:

- Für große Unternehmen: keine Änderungen
- Für mittlere Unternehmen: Ausnahmeregelung möglich
- Für kleine Unternehmen: Ausnahmeregelung möglich; gegenüber EMASII Zunahme der Vorlagehäufigkeit und ggf. der Kosten für Erstellung und Validierung.

! Auf Kompatibilität zu Zertifizierungsfristen nach ISO 14001 achten!



- **Sammelregistrierungen und Anträge von Organisationen aus Drittstaaten erst möglich wenn:**
 - konkretisierende Regelungen im deutschen Recht
 - Regeln der Kommission für das Registrierungsverfahren
 - Übernahme dieser Regelungen in D
 - Zulassungen dt. Umweltgutachter von der DAU für Drittländer



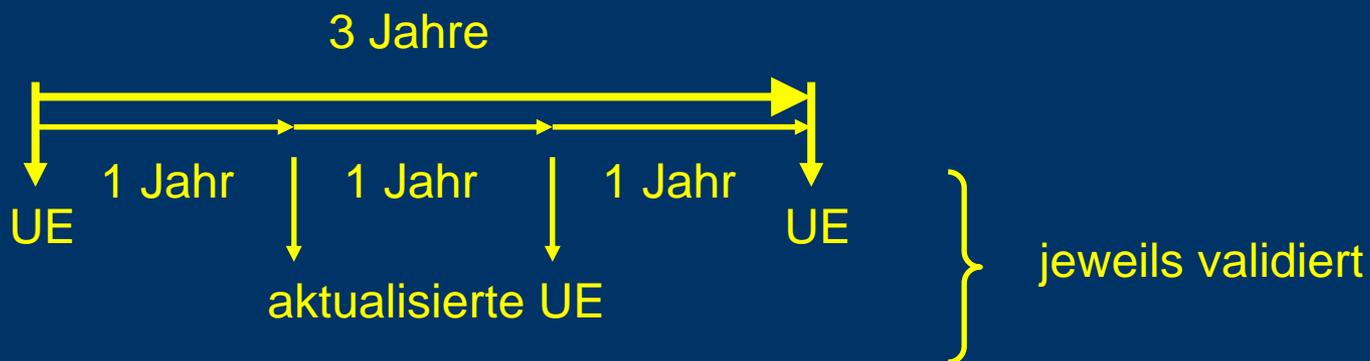
Fehler in 1221/2009

- In Anhang IV, C,2,c,vi Bereich Emissionen:
Statt *Hydrofluorkarbonat* und *Perfluorkarbonat*
muss es richtig heißen:
 - **Fluorkohlenwasserstoff**
 - **Perfluorkohlenwasserstoff**



Zeitplan Verlängerung EMAS-Registrierung

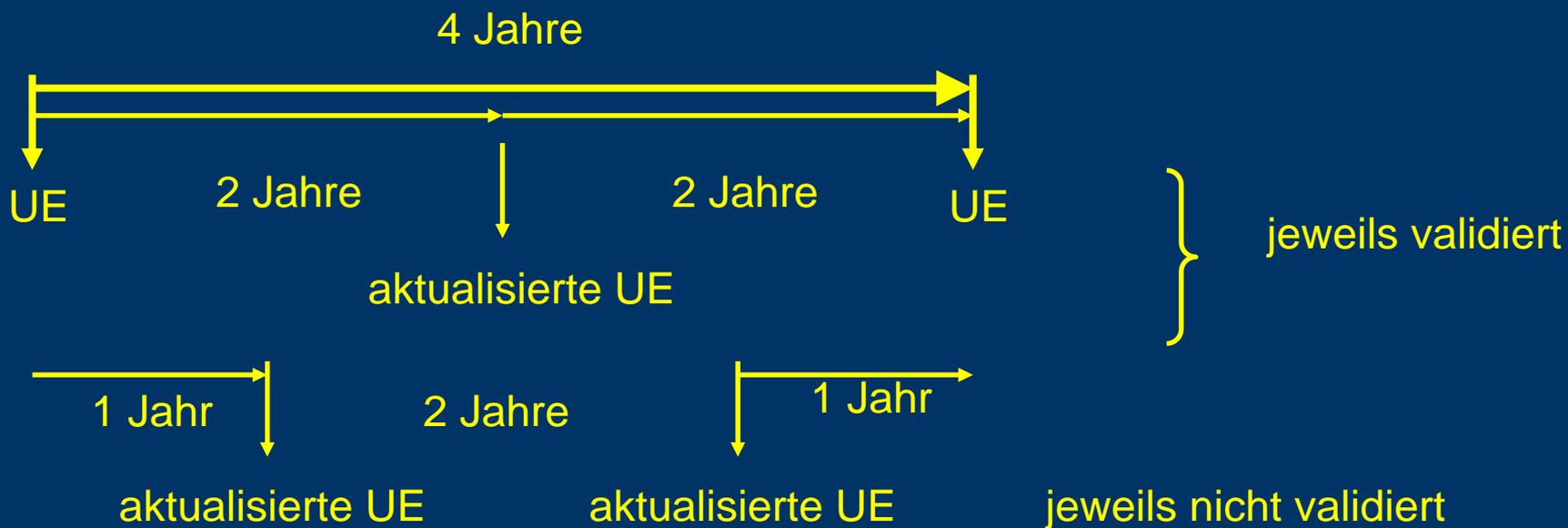
Regelfall:





Zeitplan Verlängerung EMAS-Registrierung

Ausnahme für kleine Organisationen:





Definition kleiner Organisationen nach (EG) 1221/2009 unter Berücksichtigung der Empfehlung (2003/361/EG)

Unternehmens- klasse	Zahl Mitarbeiter/in	Jahresumsatz/ -haushalt	oder Jahres- bilanzsumme
Kleinst-	<10	<2 Mio €	<2 Mio €
kleine	<50	<10 Mio €	<10 Mio €
mittlere	<250	<50 Mio €	<50 Mio €
lokale Behörden	<10.000 Einwohner	<50 Mio €	<43 Mio €
Sonst. Behörden	<250	<50 Mio €	<43 Mio €